

Die Klägerin habe beim Gericht erster Instanz Klage erhoben⁽³⁾ und die Nichtigerklärung der Verordnung Nr. 2380/98 beantragt, soweit der Rat der oben genannten Änderung keine Rückwirkung verliehen habe. Mit Urteil vom 29. Juni 2000⁽⁴⁾ habe das Gericht erster Instanz die angefochtene Vorschrift für nichtig erklärt. Danach habe der Rat die Verordnung (EG) Nr. 133/2001 vom 22. Januar 2001⁽⁵⁾ zur Änderung der Verordnung Nr. 1567/97 erlassen, durch die die fragliche Vorschrift rückwirkend anwendbar geworden sei. Der Klägerin seien alle ihr mit der Verordnung Nr. 1567/97 auferlegten Zölle erstattet worden.

Mit ihrer jetzigen Klage verlangt die Klägerin Schadensersatz in Form von Zinsen auf die von ihr ursprünglich entrichteten und ihr später erstatteten Einfuhrzölle sowie für die Verfahrenskosten, die ihr durch die Verwaltungsverfahren vor der Kommission und den deutschen Zollbehörden entstanden seien.

Zur Begründung ihrer Klage führt die Klägerin an, dass der Rat rechtswidrig gehandelt habe, als er nicht alle Konsequenzen aus den Ergebnissen der Überprüfungsuntersuchung gezogen habe, die zum Erlass der Verordnung Nr. 2380/98 geführt hätten, und dass dieses rechtswidrige Verhalten so schwer wiege, dass es die Haftung nach Artikel 288 EG auslöse.

(1) ABl. L 208 vom 2.8.1997, S. 31.

(2) ABl. L 296 vom 5.11.1998, S. 1.

(3) Rechtssache T-7/99, mitgeteilt im ABl. C 86 vom 27.3.1999, S. 23.

(4) Mitgeteilt im ABl. C 259 vom 9.9.2000, S. 17.

(5) ABl. L 23 vom 25.1.2001, S. 9.

Klage des Jacques Wunenburger gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. November 2003

(Rechtssache T-370/03)

(2004/C 21/78)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Jacques Wunenburger, wohnhaft in Zagreb (Kroatien), hat am 5. November 2003 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Eric Boigelot, Zustellungsanschrift in Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung vom 11. März 2003 aufzuheben, mit der die Anstellungsbehörde die Bewerbung des Klägers um den Dienstposten eines Direktors bei der Direktion „Afrika, Karibik, Pazifik“ (AIDCO.C) nach ihrer Entscheidung vom 8. Januar 2003, eine andere Person auf diese Stelle zu ernennen, nicht berücksichtigt hat;
- der Beklagten jedenfalls die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger im vorliegenden Verfahren wendet sich gegen die Entscheidung der Anstellungsbehörde, seine Bewerbung um den Dienstposten eines Direktors bei der Direktion „Afrika, Karibik, Pazifik“ (AIDCO.C) abzulehnen.

Er begründet seinen Antrag mit einem Verstoß gegen die Artikel 7, 25 Absatz 2, 29 Absatz 1 Buchstabe a und 45 Absatz 1 des Statuts, der Fehlerhaftigkeit des der angefochtenen Entscheidung vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens und der Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze wie des Vertrauensschutzes, der Gleichbehandlung und der Anwartschaft auf eine Laufbahn.

Der Kläger ist insbesondere der Ansicht, seine Bewerbung sei nicht sorgfältig geprüft worden, und er sei ohne die geringste Begründung noch nicht einmal in die „Short list“ aufgenommen worden, obwohl die Anstellungsbehörde seine Eignung für eine Stelle der Besoldungsgruppe A 2 eines Direktors bei der AIDCO anerkannt habe. Außerdem habe die Anstellungsbehörde nachträglich Kriterien aufgestellt, die in der Stellenausschreibung nicht enthalten gewesen seien.

Schließlich habe die Anstellungsbehörde einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Abwägung der jeweiligen Verdienste der Bewerber begangen.

Klage des Vincenzo le Voci gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 7. November 2003

(Rechtssache T-371/03)

(2004/C 21/79)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Vincenzo le Voci, wohnhaft in Brüssel (Belgien), hat am 7. November 2003 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte des Klägers sind die Rechtsanwälte B. van de Wal und E. Oude Elferink.

Der Kläger beantragt,

- das interne Auswahlverfahren A/270 für ungültig zu erklären und aufzuheben, hilfsweise, die Entscheidung des Prüfungsausschusses vom 28. Juli 2003, ihn nicht zur mündlichen Prüfung zuzulassen, für ungültig zu erklären;
- dem Beklagten die Kosten des Klägers aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Im vorliegenden Fall wird die Entscheidung über die Nichtzulassung des Klägers zur mündlichen Prüfung des Auswahlverfahrens A/270 angefochten, durch das Beamte der Laufbahngruppe B in die Laufbahngruppe A wechseln konnten.

Zur Begründung seiner Anträge trägt der Kläger vor:

- Der Inhalt einer der schriftlichen Prüfungen (A 1) habe sich nicht innerhalb der in der Stellenausschreibung festgelegten Grenzen gehalten. Anstatt der Analyse eines Aktenvorgangs mit Bezug auf eine bestimmte EU-Frage und dessen Zusammenfassung habe man von den Kandidaten auch eigene strategische Überlegungen erwartet. Die Prüfung habe eine andere Herangehensweise sowie die Anwendung anderer intellektueller Fähigkeiten und anderer Fähigkeiten im schriftlichen Ausdruck als diejenigen verlangt, auf die die Kandidaten vorbereitet gewesen seien. Diese Abweichung stelle eine Verletzung der in Artikel 1 des Anhangs III des Statuts festgelegten Erfordernisse für die Stellenausschreibung dar.
- Eines der für die Prüfung A 1 ausgeteilten Arbeitspapiere habe Widersprüche und Fehler enthalten. Diese Mängel stellten eine Verletzung des Diskriminierungsverbots und des Grundsatzes der gesunden und ordnungsgemäßen Verwaltung dar.
- Die spanische Fassung eines der Arbeitspapiere habe zusätzliche grundlegende Fehler enthalten. Dies stelle einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung von an der Prüfung teilnehmenden Bewerbern verschiedener Staatsangehörigkeit dar.
- Es lägen Gründe für die Annahme vor, dass die Mitglieder des Prüfungsausschusses die italienische Sprache nicht hinreichend beherrscht hätten, um die italienischen Prüfungen objektiv beurteilen zu können, was einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung darstelle.
- Es fehle an nichtdiskriminierenden Kriterien für die Bewertung der schriftlichen Prüfung, und es mangle an Transparenz, weil es kein Memorandum zur Bewertung gebe, was beides die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung und Kontrolle beeinträchtige.

Klage der Solo Italia Srl gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt, eingereicht am 12. November 2003

(Rechtssache T-373/03)

(2004/C 21/80)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Solo Italia Srl mit Sitz in Ossona (Italien) hat am 12. November 2003 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsanwalt Alain Bensoussan sowie Rechtsanwältinnen Marie-Emmanuelle Haas und Laurence Tellier-Loniewski; Zustellungsanschrift ist in Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären und demgemäß die Entscheidung Nr. R0208/2003-2 der Beschwerdekammer vom 10. September 2003 aufzuheben und festzustellen, dass das Amt die Konsequenzen aus Tenor und Gründen des zu erlassenden Urteils zu ziehen hat;
- über die Kosten zu entscheiden und dem Beklagten seine eigenen Kosten sowie sämtliche Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:	Solo Italia Srl
Angemeldete Gemeinschaftsmarke:	Wortmarke „PARMITALIA“ für bestimmte Waren der Klasse 29 (Käse)
Inhaber der Marke oder Beansprucher des Zeichens, die im Widerspruchsverfahren geltend gemacht werden:	Nuova Sala Srl
Entgegenstehende Marke oder entgegenstehendes Zeichen:	Gemeinschaftsbildmarke „PARMITAL“ für bestimmte Waren der Klasse 29 (geriebener italienischer Käse)
Entscheidung der Widerspruchsabteilung:	Zurückweisung der Anmeldung